

---

***Kundeninformation der Investitionsbank Berlin  
für Geeignete Gegenparteien***

*Mit diesem Dokument erteilt die Investitionsbank Berlin (IBB) Informationen über sich selbst als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ihre Wertpapierdienstleistungen, über den Kundeneinstufungsprozess, über von ihr konzipierte Finanzinstrumente und deren Zielmärkte, über ihre Vertriebsstrategie, über Vertragsdetails, über Kosten, über Interessenkonflikte und über Geldwäscheprozesse.*

*Die vorliegende Kundeninformation für Geeignete Gegenparteien behält ihre Gültigkeit so lange, bis eine neue Version dieser Kundeninformation veröffentlicht wird, die dann die ältere Version ersetzt. Die aktuellste Version der Kundeninformation für Geeignete Gegenparteien ist auf der Homepage der IBB unter*

*<https://www.ibb.de/de/investor-relations/investor-relations.html> im Reiter „Informationen zu MiFID II / WpHG“ abrufbar.*

## **Inhalt**

1	Informationen über die Investitionsbank Berlin (IBB) .....	3
1.1	Name und Anschrift der IBB .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der IBB .....	3
1.3	Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde .....	3
1.4	Rechtliche Grundlagen der IBB im Kapitalmarkt/Handelsgeschäft.....	4
1.5	Marktidentifikation der IBB.....	5
1.6	Online Informationen zur IBB .....	5
2	Informationen zu den Dienstleistungen der IBB.....	5
2.1	Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.....	5
2.2	Kundenkategorien .....	6
2.2.1	Einstufung der IBB .....	6
2.2.2	Einstufung der Geschäftspartner/Handelspartner .....	6
2.2.3	Umstufung der Geschäftspartner/Handelspartner .....	6
2.2.4	Gläubiger von Schuldtiteln.....	7
2.3	Informationen zu Vertragsdetails, Ausführungsorten und Kommunikationswegen .....	7
2.4	Gesetzliche Berichtspflicht über erbrachte Wertpapierdienstleistungen.....	8
2.5	Information zur Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht .....	8
3	Informationen für Vertriebsunternehmen .....	9
3.1	Informationen zu den Finanzinstrumenten.....	9
3.1.1	Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB .....	9
3.1.2	Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB .....	10

3.2	Informationen zu den Emissionsbedingungen .....	11
3.2.1	Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB .....	11
3.2.2	Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB .....	11
3.3	Informationen zu den Zielmärkten .....	12
3.4	Informationen zur Vertriebsstrategie.....	14
4	Zuwendungen, Kosten und Gebühren .....	14
5	Interessenkonflikte .....	15
6	Geldwäsche .....	16

## **1 Informationen über die Investitionsbank Berlin (IBB)**

### **1.1 Name und Anschrift der IBB**

Investitionsbank Berlin  
Bundesallee 210  
10719 Berlin

### **1.2 Rechtliche Grundlagen der IBB**

Die IBB ist die zentrale Förderbank des Landes Berlin, Deutschland. Gemäß dem Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG), ursprünglich vom 25. Mai 2004, unterstützt die IBB das Land Berlin bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben. Die IBB ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und gehört über die IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) zu einhundert Prozent dem Land Berlin.

Die IBB ist im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin (Bundesrepublik Deutschland), unter der Reg.-Nr. HR A 35566 B eingetragen. Die IBB ist ein Kreditinstitut nach § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) und wird von der Deutschen Bundesbank in ihrem Verzeichnis der Banken (MFI - Monetäre Finanzinstitute) in Deutschland gelistet. Die IBB arbeitet nach deutschem Recht und wendet jede Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union (EU) an.

Das aktuelle Organigramm ist auf der IBB Website ([www.ibb.de/media/dokumente/ueber-die-ibb/profil/organe/ibb\\_organigramm.pdf](http://www.ibb.de/media/dokumente/ueber-die-ibb/profil/organe/ibb_organigramm.pdf)) abrufbar.

Aus dem Handelsregister-Eintrag geht eindeutig die Rechtsform und Eigentümerstruktur hervor, die besagt, dass die IBB weder eine US-Person noch ein garantiertes Tochterunternehmen/verbundenes Tochterunternehmen einer US-Person/Organisation ist.

Aus Datenschutzgründen kann die IBB keinerlei Kopien von Ausweisdokumenten von Mitgliedern des Vorstands oder der Management-Ebene zur Verfügung stellen.

### **1.3 Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde**

Die IBB wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Bundesrepublik Deutschland) beaufsichtigt und bekam von dieser Behörde eine Vollbanklizenz mit der Nr. BAKNR 118997 erteilt, die auf der BaFin Website ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) eingesehen werden kann.

## 1.4 Rechtliche Grundlagen der IBB im Kapitalmarkt/Handelsgeschäft

Das IBBG und die EU-Verstärkung 2 (EU 2002/1286) erlauben der IBB das Treasury-Management, wobei der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft ausschließlich in der Form von Eigengeschäften im eigenen Namen und für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet sind, als diese mit der Erfüllung der öffentlichen Förderaufgaben der IBB in direktem Zusammenhang stehen. Dadurch ist die Produktpalette in Finanzinstrumenten eng mit den durch die Förderaktivitäten entstehenden Marktpreis-, Liquiditäts- und Spreadrisiken verbunden und auf die Währung EURO und nur auf Zins- und Liquiditätsprodukte beschränkt (keine strukturierten Produkte, keine embedded-Produkte).

Die IBB nimmt gemäß Art. 94 CRR die Erleichterungsregeln eines Nichthandelsbuchinstitutes in Anspruch.

Die Durchführung häufiger und wesentlicher Handelstätigkeit ist damit ausgeschlossen.

Die IBB tätigt nach ihrem vom Vorstand genehmigten Produktkatalog in folgenden Finanzinstrumenten gemäß WpHG Geschäftsabschlüsse:

- **Schuldtitel:**
  - Inhaberschuldverschreibungen fremder Emittenten in EUR; Kauf/Verkauf
  - Inhaberschuldverschreibung IBB Eigenemission in EUR; Primärmarkt als Eigenemission oder Rückkauf oder Wiederverkauf von Rückkaufbeständen
  - Namensschuldverschreibungen fremder Emittenten in EUR; Kauf/Verkauf  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 7 WpHG)
- **Derivative Geschäfte:**
  - Zinsswaps und Swaptions in EUR; Payer/Receiver/Novation/Termination/CCP/Kauf/Verkauf  
(§ 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b), Abs. 4 Nr. 4 WpHG)
- **Geldmarktinstrumente:**
  - Commercial Paper in EUR; Kauf/Verkauf
  - Schuldscheindarlehen fremder Emittenten in EUR, deren Fälligkeit bei Emission höchstens 397 Tage beträgt; Kauf/Verkauf  
(§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 3 WpHG)

Abgesehen von einer Einstufung als Finanzinstrument gem. WpHG tritt die IBB in Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen (mit einer Fälligkeit bei Emission von mindestens 398 Tagen) als Käufer, Verkäufer und als Emittent auf.

Die IBB darf Positionen in derivativen Instrumenten nur im Rahmen der Gesamtbanksteuerung regelmäßig nur zur Risikobegrenzung oder -minderung von Bestandspositionen oder zur Optimierung des Eigenkapitaleinsatzes begründen (§ 3 Satzung der IBB). Sie ist deshalb bei allen Derivate-Geschäften, ob Neuabschluss als Clearing-fähiges Derivat, ob Neuabschluss als nicht Clearing-fähiges Derivat, ob Neuabschluss über eine Handelsplattform, ob Partial-Termination bei bilateralen Altbeständen, ob Full-Termination bei bilateralen Altbeständen, immer nur die "Buy-Side" im Markt als Anfrager von Quotierungen. Die IBB quotiert niemals selbst einen Preis für ein Derivat und ist auch kein Hersteller i.S. von § 80 Abs. 9 WpHG für ein Derivat.

In Geldmarktinstrumenten tritt die IBB als Käufer oder Verkäufer auf, jedoch nicht als Emittent.

Die IBB ist vor diesem Hintergrund nur für die von ihr selbst als Eigenemission begebenen Inhaberschuldverschreibungen Hersteller, in zwei Varianten:

- Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen
- Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen

## 1.5 Marktidentifikation der IBB

IBAN:	DE77 1011 0400 0010 1104 00
BIC:	IBBBDEBB
Legal Entity Identifier (LEI):	5299 00 OBCZMX3TFA06 73
Markit Wire Identifier:	ISRR
GIIN/FATCA:	Keine Beantragung (ein unterzeichnetes Form-Zertifikat W-8BEN-E kann angefragt werden)
USt.-ID-Nr.:	DE811627894

## 1.6 Online Informationen zur IBB

Weitere Informationen zur IBB sind auf der Homepage der IBB verfügbar:

[www.ibb.de/de/investor-relations/investor-relations.html](http://www.ibb.de/de/investor-relations/investor-relations.html)

## 2 Informationen zu den Dienstleistungen der IBB

### 2.1 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Da die IBB Handelstätigkeiten in Finanzinstrumenten ausschließlich zur Steuerung ihrer eigenen Marktpreis-, Liquiditäts- und Spreadrisiken als Eigengeschäft im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig und dabei keine Dienstleistungen für andere erbracht werden, erfolgen alle diese Abschlüsse ohne jegliche Anlageempfehlung und ohne einen Kommissionsauftrag, ohne eine Beratungs- oder ohne eine Analysetätigkeit der IBB für andere.

Aufgrund ihrer im IBBG festgelegten Grundlagen ist es der IBB nicht gestattet, Geschäfte im Rahmen von Kundenaufträgen durchzuführen oder Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen für Kunden zu erbringen. Die IBB kann und darf deshalb keine der in § 2 Abs. 8 Nr. 1 bis 10 WpHG aufgeführten Wertpapierdienstleistungen erbringen. Auch erbringt die IBB keine der in § 2 Abs. 9 WpHG aufgeführten Wertpapiernebenleistungen. Die IBB erbringt somit keine Wertpapierdienstleistungen und keine Wertpapiernebenleistungen.

Da auch Eigengeschäfte der Sache nach keine Wertpapierdienstleistungen sind, wäre die IBB formal betrachtet kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Allerdings wird die IBB gemäß § 2 Abs. 8 Satz 6 WpHG dennoch zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen, da auch Eigengeschäfte für Zwecke des WpHG als Wertpapierdienstleistungen gelten. Da es sich beim Eigengeschäft der IBB regelmäßig um keine Ausführung von Kundenaufträgen handelt, kann auch eine Systematischer-Internalisierer-Eigenschaft der IBB ausgeschlossen werden.

## **2.2 Kundenkategorien**

### **2.2.1 Einstufung der IBB**

Als voll lizenziertes und beaufsichtigtes Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 KWG ist die IBB gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b) i. V. m. Abs. 4 WpHG selbst als "Geeignete Gegenpartei" einzustufen.

### **2.2.2 Einstufung der Geschäftspartner/Handelspartner**

Die IBB tätigt ausschließlich Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten i. S. v. § 2 Abs. 8 Satz 6 WpHG. Lässt sich ein Kundenverhältnis nicht rechtssicher ausschließen, so stellt die IBB sicher, dass nur Geschäfte mit Geeigneten Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 WpHG getätigt werden.

### **2.2.3 Umstufung der Geschäftspartner/Handelspartner**

Geschäfte mit anderen Transaktionspartnern als den oben genannten werden kategorisch ausgeschlossen. Aus diesem Grund akzeptiert die IBB zwar den Wunsch einer Herabstufung einer Geeigneten Gegenpartei zu einem Professionellen Kunden oder zu einem Privatkunden, aber nur insofern, als dass die Bestandsgeschäfte keine Notwendigkeit eines Umsatzes i. S. v. § 2 Abs. 8 Satz 6 WpHG aus Sicht der IBB erwarten lassen und/oder die Bestandsgeschäfte vor Herabstufung auf eine andere Geeignete Gegenpartei übertragen wurden und die Gegenpartei vom Zeitpunkt der Herabstufung an von der IBB nicht mehr als Markt- und Handelspartner akzeptiert wird. Der Gegenpartei wird die Beendigung der Geschäftsbeziehung schriftlich mitgeteilt.

Die IBB lässt eine Hochstufung eines Professionellen Kunden zu einer Geeigneten Gegenpartei nicht zu. Dem Professionellen Kunden wird dies schriftlich mitgeteilt.

Die IBB hat in Finanzinstrumenten keinerlei Kontakt zu Privatkunden/Kleinanlegern und führt auch keine Privatkunden/Kleinanleger als Partner für den Abschluss von Handelsgeschäften in Finanzinstrumenten. Sollte trotzdem ein Privatkunde/Kleinanleger mit dem Wunsch zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung an die IBB herantreten, ggf. auch unter Hinweis auf eine Hochstufung zu einem Professionellen Kunden, so wird dem Wunsch nach der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ohne jegliche Ausnahme nicht entsprochen. Dem Privatkunden/Kleinanleger wird dies schriftlich mitgeteilt.

#### **2.2.4 Gläubiger von Schuldtiteln**

Gläubiger der von der IBB an Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 WpHG begebenen Schuldtitel können im Wege des Erwerbs von Dritten oder durch Abtretung auch Geeignete Gegenparteien oder Professionelle Kunden der anderen Definitionen nach § 67 Abs. 2 WpHG i. V. m. Abs. 4 WpHG sein. Mit diesen tritt die IBB aber in keine Handels- oder Beratungsbeziehung ein, sie erbringt also keinerlei Wertpapierdienstleistung.

### **2.3 Informationen zu Vertragsdetails, Ausführungsorten und Kommunikationswegen**

Als Landesförderinstitut fokussiert sich die IBB auf das regionale Geschäft und agiert im Effektenhandel und an den Kapitalmärkten ausschließlich für eigene Rechnung und nur insoweit, als dieses mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang steht. Die IBB schließt deshalb nur individuell ausgehandelte, bilaterale Verträge oder Transaktionen in Übereinstimmung mit international anerkannten Marktstandarddokumentationen ab und tätigt keinerlei Handelsabschlüsse auf der Basis "Allgemeiner Geschäftsbedingungen" von Kontrahenten. Die IBB lehnt darum jede Anerkennung von standardisierten und allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Im Folgenden sind die unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen, Ausführungsorte und Kommunikationswege aufgelistet:

- OTC als mündlicher Vertragsabschluss (Telefon) ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk
- OTC als schriftlicher Vertragsabschluss (Email, Bloomberg-Chat) ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk
- MTF als elektronischer Vertragsabschluss mit Vertragsvereinbarung des MTF (Bloomberg MTF) ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk

- OTC (Telefon, Email oder Bloomberg-Chat) oder MTF bei Schuldverschreibungen anderer Emittenten auf der Grundlage dokumentierter Emissionsbedingungen ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk
- OTC (Telefon, Email oder Bloomberg-Chat) oder MTF bei von der IBB im Wege der Erstausgabe emittierten Wertpapiere auf der Grundlage dokumentierter Emissionsbedingungen ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk, oder basierend auf einem individuell ausgehandelten Übernahmevertrag
- OTC (Telefon, Email oder Bloomberg-Chat) oder MTF bei Derivaten basierend auf individuell ausgehandelten nationalen Rahmenverträgen

Da gemäß § 68 WpHG bestimmte Vorgaben der §§ 63, 64 und 69 WpHG für Geschäfte mit Geeigneten Gegenparteien keine Anwendung finden, ist auch keine vorherige Zustimmung für OTC-Geschäfte zwischen Geeigneten Gegenparteien erforderlich. Des Weiteren unterzeichnet die IBB grundsätzlich keine Vereinbarung und kein Anerkenntnis, bei denen die juristische Grundlage oder Relevanz außerhalb der EU liegen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen eine Vereinbarung oder ein Anerkenntnis eingefordert wird, die vom angeführten Rechtsakt selbst jedoch überhaupt nicht als verpflichtend aufgeführt werden.

#### **2.4 Gesetzliche Berichtspflicht über erbrachte Wertpapierdienstleistungen**

Die IBB ist verpflichtet, ihren Gegenparteien in geeigneter Weise auf einem dauerhaften Datenträger über ihre erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berichten. Insbesondere ist die IBB verpflichtet, über ausgeführte Geschäfte zu berichten. Eine Auftragsausführung für Kunden ist nur im Rahmen des Eigengeschäfts mit fremdnützigem Charakter vorstellbar. Der gesetzlichen Berichtspflicht entspricht die IBB durch den Versand der Geschäftsbestätigung oder durch Anerkennung einer elektronischen Geschäftsbestätigung. Mit Verweis auf Art. 50 Del. VO (EU) 2017/565 i. V. m. § 63 Abs. 7 WpHG stimmen die Ex-Post Zuwendungen, Kosten und Gebühren mit den unter Kapitel 4 genannten Ex-Ante Zuwendungen, Kosten und Gebühren überein.

#### **2.5 Information zur Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

Die IBB zeichnet gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 83 WpHG alle Telefongespräche und jegliche elektronische Kommunikation der Personen im Bereich Treasury auf, die für eine Anlageentscheidung oder Durchführung autorisiert sind (zuzüglich der Assistenz der Bereichsleitung) und bewahrt diese für mindestens fünf Jahre auf.

### **3 Informationen für Vertriebsunternehmen**

#### **3.1 Informationen zu den Finanzinstrumenten**

##### **3.1.1 Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Ziel der von der IBB begebenen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen ist die Sicherstellung der strukturierten Refinanzierung der Förderaufgaben der IBB. Die festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen lauten auf EURO. Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fest vereinbart. Es erfolgen regelmäßige gleichbleibende Zinszahlungen. Die Gesamtlaufzeit, die Zinszahlungstermine und Zinskonventionen, der Nominalbetrag sowie der Einzahlungskurs vom Hundert werden für jede festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung entsprechend den Refinanzierungsbedürfnissen der IBB einzeln vereinbart. Die Inhaberschuldverschreibungen werden zum Nennwert zurückgezahlt. Die festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen enthalten keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten.

Über jede festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung wird eine Sammelurkunde mit den vereinbarten Bedingungen ausgestellt, die bei einem Zentralverwahrer (Clearstream Europe AG) hinterlegt wird. Die festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung wird zur Notiz am Regulierten Markt der Börse München eingeführt. Die Mindeststückelung beträgt EUR 100.000,--.

Die festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung unterliegt Marktpreisrisiken und/oder Kursrisiken im Rahmen üblicher Schwankungen/Veränderungen der Zins- und/oder Spreadkurve. Das Risikoprofil bleibt über die Laufzeit gleich, da keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten enthalten sind. Das konkrete Ausfallrisiko ergibt sich aus der Ausfallwahrscheinlichkeit der IBB in direkter Verbindung mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Landes Berlin aufgrund der mittelbaren Anstaltslast über die IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) und der unmittelbaren Refinanzierungsgarantie gemäß § 3 Abs. 1 und 2 IBBG, nach der das Land Berlin mittelbar über die IBB UV die wirtschaftliche Basis der IBB für die Dauer ihres Bestehens jederzeit zu sichern hat und unmittelbar für die von der IBB aufgenommenen Darlehen, Schuldverschreibungen, Termingeschäfte und Swaps haftet. Darüber hinaus kommt als impliziter Schutz der Länderfinanzausgleich der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 107 GG zum Tragen, nachdem eine unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen ist.

Durch die Garantie des Landes Berlin ergibt sich für Verbindlichkeiten der IBB in Deutschland und einigen europäischen Ländern eine Risikogewichtung von 0 % (gemäß Capital Requirements Regulation (CRR)).

Die börsennotierten Wertpapiere sind vom ESZB in die Asset-Klassifikation „LCR-Kat-1“ eingestuft worden und können somit europaweit als Sicherheiten für die Offenmarktoperationen des ESZB eingesetzt werden.

Das Risiko- und Ertragsprofil wird als Risikoklasse 1 eingestuft, weil Markt- und Kursschwankungen nur im Rahmen üblicher Marktveränderungen auftreten können, keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten enthalten sind und aufgrund der Haftungsmechanismen die Rendite typischerweise geringer ist als bei vergleichbaren festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen, bei gleichzeitig daraus resultierendem geringeren Ausfallrisiko.

Bei der Begebung/Zinszahlung/Rückzahlung von festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen erhebt die IBB keinerlei Gebühren oder Provisionen.

### **3.1.2 Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Ziel der von der IBB begebenen variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen ist die Sicherstellung der strukturierten Refinanzierung der Förderaufgaben der IBB. Die variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen lauten auf EURO. Der Zinssatz wird regelmäßig an das aktuelle Marktzinsniveau angepasst und ist an einen Referenzwert (EURIBOR® oder €STR, mit oder ohne Auf- oder Abschläge) gekoppelt. Es erfolgen regelmäßige Zinszahlungen. Die Gesamtlaufzeit, der Referenzwert und seine Perioden (Feststellungs- und Zinszahlungstermine), die Auf- oder Abschläge zum Referenzwert und Zinskonventionen, der Nominalbetrag sowie der Einzahlungskurs vom Hundert werden für jede variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung entsprechend den Refinanzierungsbedürfnissen der IBB einzeln vereinbart. Die Inhaberschuldverschreibungen werden zum Nennwert zurückgezahlt.

Die variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen enthalten keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten. Wurde der vereinbarte Referenzzins für eine Periode mit Null oder einem negativen Wert festgestellt, so entfällt die Zahlungsverpflichtung der IBB für diese Periode.

Über jede variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung wird eine Sammelurkunde mit den vereinbarten Bedingungen ausgestellt, die bei einem Zentralverwahrer (Clearstream Europe AG) hinterlegt wird. Die variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung wird zur Notiz am Regulierten Markt der Börse München eingeführt. Die Mindeststückelung beträgt EUR 100.000,--.

Die variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung unterliegt Marktpreisrisiken und/oder Kursrisiken im Rahmen üblicher Schwankungen/Veränderungen der Zins- und/oder Spreadkurve. Das Risikoprofil bleibt über die Laufzeit gleich, da keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten enthalten sind. Das konkrete Ausfallrisiko ergibt sich aus der Ausfallwahrscheinlichkeit der IBB in direkter Verbindung mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Landes Berlin aufgrund der mittelbaren Anstaltslast über die IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) und der unmittelbaren Refinanzierungsgarantie gemäß § 3 Abs. 1 und 2 IBBG, nach der das Land Berlin mittelbar über die IBB UV die wirtschaftliche Basis der IBB für die Dauer ihres Bestehens jederzeit zu sichern hat

und unmittelbar für die von der IBB aufgenommenen Darlehen, Schuldverschreibungen, Termingeschäfte und Swaps haftet. Darüber hinaus kommt als impliziter Schutz der Länderfinanzausgleich der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 107 GG zum Tragen, nach dem eine unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen ist.

Durch die Garantie des Landes Berlin ergibt sich für Verbindlichkeiten der IBB in Deutschland und einigen europäischen Ländern eine Risikogewichtung von 0 % (gemäß Capital Requirements Regulation (CRR)).

Die börsennotierten Wertpapiere sind vom ESZB in die Asset-Klassifikation „LCR-Kat-1“ eingestuft worden und können somit europaweit als Sicherheiten für die Offenmarktoperationen des ESZB eingesetzt werden.

Das Risiko- und Ertragsprofil wird als Risikoklasse 1 eingestuft, weil Markt- und Kursschwankungen nur im Rahmen üblicher Marktveränderungen auftreten können, keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten enthalten sind und aufgrund der Haftungsmechanismen die Rendite typischerweise geringer ist als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen, bei gleichzeitig daraus resultierendem geringeren Ausfallrisiko.

Bei der Begebung/Zinszahlung/Rückzahlung von variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen erhebt die IBB keinerlei Gebühren oder Provisionen.

## **3.2 Informationen zu den Emissionsbedingungen**

### **3.2.1 Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Die Emissionsbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Nur die jeweils einzelvertraglich vereinbarte Version ist rechtlich bindend. Ein Musterexemplar kann eingesehen werden auf der Webseite der IBB unter:

<https://www.ibb.de/de/investor-relations/wertpapiere/wertpapiere.html>

### **3.2.2 Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Die Emissionsbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Nur die jeweils einzelvertraglich vereinbarte Version ist rechtlich bindend. Ein Musterexemplar kann eingesehen werden auf der Webseite der IBB unter:

<https://www.ibb.de/de/investor-relations/wertpapiere/wertpapiere.html>

### 3.3 Informationen zu den Zielmärkten

- **Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Die als Eigenemission begebenen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen der IBB richten sich an die folgenden Kundenkategorien, die das Ziel der Vermögensanlage verfolgen:

- Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden, die die Anforderungen des § 67 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 WpHG erfüllen und dort benannt sind
- diejenigen Kunden, die gemäß § 67 Abs. 6 WpHG von ihrem Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Professioneller Kunde eingestuft wurden.

Die Mindeststückelung ist EUR 100.000,--. Der Anlagehorizont richtet sich nach der von der IBB vorgegebenen Laufzeit der emittierten Inhaberschuldverschreibung und kann kurz-, mittel- oder langfristig sein (von unter 1 Jahr bis zu 30 Jahren). Aufgrund der Mindeststückelung, der Asset-Klassifikation „LCR-Kat-1“ und der Kundenkategorien handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit erweiterten Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potenzielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen, gleichwohl sind die Verlustrisiken begrenzt, das Produkt fällt in die Risikoklasse 1 (bei einer Skala von 1 = sicherheitsorientiert bis 7 = sehr risikobereit).

Der direkte Erwerb (Primärmarkt) dieser Eigenemissionen von der IBB ist nur für Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 WpHG möglich, wenn diese von der IBB nachweislich so eingestuft worden sind.

Andere Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden können die Eigenemissionen nur im Wege eines Zweitmarktes und nicht von der IBB erwerben. Die Verantwortung für die Einstufung dieser Kunden im Zweitmarkt im Sinne des § 67 WpHG und des § 2 Abs. 1 WpDVerOV (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung) und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten obliegt gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 WpHG allein jeweils dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das dieses Geschäft für oder mit dem Kunden durchführt. Begibt die IBB Eigenemissionen über ein Orderbuch eines Konsortiums, so sind die Mitglieder des Konsortiums ausschließlich Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 WpHG. Somit obliegt die Verantwortung für die Aufnahme der Endabnehmer ins Orderbuch oder den Weiterverkauf an Endabnehmer im Sekundärmarkt und damit die Beachtung des Zielmarktes ausschließlich dem jeweiligen einzelnen Mitglied im Konsortium. Die Zuteilungskriterien bezüglich der Investoreneigenschaften und Anlegerverhalten werden zwischen der IBB und dem Konsortium separat für jede Eigenemission gemäß § 11 Abs. 6 WpDVerOV schriftlich vereinbart. Nach der Aufnahme von Endabnehmern durch das Konsortium in das Orderbuch kann die IBB die finale Allokation zusammen mit dem Konsortium abstimmen.

Das Produkt ist nicht geeignet für Privatkunden und Kleinanleger.

- **Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Die als Eigenemission begebenen variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen der IBB richten sich an die folgenden Kundenkategorien, die das Ziel der Vermögensanlage verfolgen:

- Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden, die die Anforderungen des § 67 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 WpHG erfüllen und dort benannt sind
- diejenigen Kunden, die gemäß § 67 Abs. 6 WpHG von ihrem Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Professioneller Kunde eingestuft wurden.

Die Mindeststückelung ist EUR 100.000,--. Der Anlagehorizont richtet sich nach der von der IBB vorgegebenen Laufzeit der emittierten Inhaberschuldverschreibung und kann kurz-, mittel- oder langfristig sein (von unter 1 Jahr bis zu 30 Jahren). Aufgrund der Mindeststückelung, der Asset-Klassifikation „LCR-Kat-1“ und der Kundenkategorien handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit erweiterten Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potenzielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen, gleichwohl sind die Verlustrisiken begrenzt, das Produkt fällt in die Risikoklasse 1 (bei einer Skala von 1 = sicherheitsorientiert bis 7 = sehr risikobereit).

Der direkte Erwerb (Primärmarkt) dieser Eigenemissionen von der IBB ist nur für Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 WpHG möglich, wenn diese von der IBB nachweislich so eingestuft worden sind.

Andere Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden können diese nur im Wege eines Zweitmarktes und nicht von der IBB erwerben. Die Verantwortung für die Einstufung dieser Kunden im Zweitmarkt im Sinne des § 67 WpHG und des § 2 Abs. 1 WpDVerOV (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung) und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten obliegt gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 WpHG allein jeweils dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das dieses Geschäft für oder mit dem Kunden durchführt. Begibt die IBB Eigenemissionen über ein Orderbuch eines Konsortiums, so sind die Mitglieder des Konsortiums ausschließlich Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 WpHG. Somit obliegt die Verantwortung für die Aufnahme der Endabnehmer ins Orderbuch oder den Weiterverkauf an Endabnehmer im Sekundärmarkt und damit die Beachtung des Zielmarktes ausschließlich dem jeweiligen einzelnen Mitglied im Konsortium. Die Zuteilungskriterien bezüglich der Investoreigenschaften und Anlegerverhalten werden zwischen der IBB und dem Konsortium separat für jede Eigenemission gemäß § 11 Abs. 6 WpDVerOV schriftlich vereinbart. Nach der Aufnahme von Endabnehmern durch das Konsortium in das Orderbuch kann die IBB die finale Allokation zusammen mit dem Konsortium abstimmen.

Das Produkt ist nicht geeignet für Privatkunden und Kleinanleger.

### **3.4 Informationen zur Vertriebsstrategie**

Die Zielmarktfestlegung für die als Eigenemission begebenen Inhaberschuldverschreibungen der IBB richtet sich an die folgenden Kundenkategorien, die das Ziel der Vermögensanlage verfolgen:

- Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden, die die Anforderungen des § 67 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 WpHG erfüllen und dort benannt sind
- diejenigen Kunden, die gemäß § 67 Abs. 6 WpHG von ihrem Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Professioneller Kunde eingestuft wurden.

Privatkunden und Kleinanleger sind nicht Bestandteil des Zielmarktes. Der direkte Erwerb (Primärmarkt) dieser Eigenemission von der IBB ist nur für Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 WpHG möglich, wenn diese von der IBB nachweislich so eingestuft worden sind.

Der Vertrieb erfolgt ausnahmslos im Interbanken-Primärmarkt im Eigengeschäft als beratungsfreies Geschäft, da die IBB ihre Inhaberschuldverschreibungen auf der Basis ihrer eigenen Refinanzierungsplanung, der jeweils aktuellen Refinanzierungserfordernisse, der bekannten oder sich neu ergebenden Liquiditätseingänge und -ausgänge ausschließlich mit dem Ziel der Sicherstellung ihrer eigenen strukturierten Refinanzierung zur Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrags begibt. Die Begebung erfolgt in großvolumigen Einzelemissionen (Mindestgröße EUR 5 Mio.) und mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000,--.

Da die IBB keine über ihre eigenen Refinanzierungsbedürfnisse hinausgehenden Vertriebsaktivitäten und keine Vermögensverwaltung für andere tätigt, offeriert sie auch keine Anlagestrategie für andere. Die IBB arbeitet nicht mit vertraglich gebundenen Vermittlern.

## **4 Zuwendungen, Kosten und Gebühren**

Die IBB zahlt oder erhält keinerlei Zuwendungen und erhält oder gewährt keinerlei monetäre oder nicht-monetäre Vorteile im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, weder transaktionsbasiert noch bestandsbasiert. Davon ausgenommen sind Fees, die die IBB im Rahmen einer Neuemission mit einem Konsortium/einer übernehmenden Bank für die Begebung/Platzierung dieser Neuemission vertraglich vereinbart und selbst trägt. Die IBB zahlt oder erhält keinerlei Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Analysen/Research.

Die IBB nutzt auch keinerlei erhaltene Analysen/Research für andere und erstellt selbst auch keinerlei Finanzmarkt- oder Finanzinstrument-Analysen/Research für andere. Alle von Dritten an die IBB gelieferten Informationen dienen ausschließlich dem Zweck der eigenen Information der IBB und stellen kein Angebot, keine Empfehlung oder Aufforderung zu kaufen, halten oder verkaufen

und auch kein Medium dar, durch das ein entsprechendes Finanzinstrument angeboten oder verkauft wird. Sie werden ungeachtet der eigenen Investitionsziele der IBB, ihrer finanziellen Situation oder ihrer besonderen Bedürfnisse erstellt. Hierunter fallen insbesondere kostenfreie, einer breiteren Öffentlichkeit zugestellten Informationen zu allgemeinen Marktbeobachtungen, makroökonomischen Betrachtungen oder Branchen- und Sektor-Analysen ohne konkrete Anlage- und Investitionsvorschläge.

Die IBB hat deshalb auch kein Analysebudget und führt keine Analysekonten.

Bei Transaktionen von Finanzinstrumenten erhebt die IBB keinerlei Gebühren oder Provisionen, es wird lediglich ein Zinssatz, ggf. ein transaktionsbezogener Kauf- oder Verkaufskurs und bei Derivate-Geschäften ggf. eine Upfrontfee zum Ausgleich nicht marktaktueller Zinssätze vereinbart. Die Begebung von IBB-Eigenemissionen für den Ersterwerber enthält nur den Zinssatz und den Einzahlungskurs, keine Fees. Alle Kosten und Gebühren, die der IBB im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung einer Transaktion entstehen wie Handelsplattformgebühren, Börsenzulassungsgebühren, Maklercourtage, Zahlungsverkehrsgebühren etc., trägt die IBB vollständig selbst. Die IBB fällt somit auch nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593.

## **5 Interessenkonflikte**

Da die IBB Handelstätigkeiten in Finanzinstrumenten ausschließlich zur Steuerung ihrer eigenen Marktpreis-, Liquiditäts- und Spreadrisiken als Eigengeschäft im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätigt und dabei keine Dienstleistungen für andere erbracht werden, erfolgen alle diese Abschlüsse ohne jegliche Anlageempfehlung und ohne einen Kommissionsauftrag, ohne eine Beratungs- oder ohne eine Analysetätigkeit der IBB für andere.

Das Konzeptionieren von Finanzinstrumenten unterliegt einem geregelten Prozess und Finanzinstrumente können ohne die Zustimmung des Vorstands nicht in den Testbetrieb gehen.

Die IBB zahlt oder erhält auch keine Zuwendungen, hat auch kein Analysebudget und führt keine Analysekonten.

Die Möglichkeit von persönlichen Geschäften der Beschäftigten über die IBB ist nicht gegeben.

Die Compliance-Funktion ist in der IBB ein eigener Stab und berichtet direkt an den Vorstand.

Innerhalb des Stabes Compliance gibt es einen Beauftragungsbereich Kapitalmarktcompliance, der die im WpHG und in der Del. VO (EU) 2017/565 vorgegebenen Überwachungs-, Prüf- und Berichtspflichten verantwortet.

## 6 Geldwäsche

Die IBB hat Anti-Geldwäsche-Richtlinien (AML) eingeführt und verfügt über Verfahren, die der Umsetzung der auf sie Anwendung findenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften, einschließlich Terrorismusfinanzierungsprävention und Sanktionsvorschriften, dienen. Dieses Anti-Geldwäsche-Regelwerk beinhaltet Regelungen über:

- Die Ernennung eines Geldwäschebeauftragten mit ausreichender Erfahrung, der die Aufsicht darüber führt, dass die IBB die auf sie Anwendung findenden Gesetze zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention einhält;
- Einen risikobasierten Ansatz zur Ermittlung und zur Handhabung von Geldwäsche- sowie Terrorismusfinanzierungsrisiken der IBB;
- Ein risikobasiertes Programm zur Kundenüberprüfung ("Customer Due Diligence"), Kunden-Identifizierung und -Verifizierung sowie Verfahrensweisen zur Einhaltung des "Know Your Customer (KYC)-Prinzips", einschließlich Regelungen über:
  - Eine erweiterte Customer Due Diligence für solche Kunden, die ein höheres Risiko darstellen, und
  - Ein Verbot der Geschäftstätigkeit mit sog. Briefkastenbanken, "Shell Banks" (eine Briefkastenbank ist definiert als eine Bank, die nach dem Recht eines Landes errichtet wurde, in dem sie keine physische Präsenz hat und die nicht mit einer regulierten Finanzgruppe verbunden ist);
- Die Einführung von Verfahrensweisen, die der Überwachung von Kundenkonten und -aktivitäten dienen;
- Interne Verfahrensweisen zur Meldung verdächtiger Transaktionen oder Verhaltensweisen an die zuständigen gesetzlichen Stellen;
- Verfahrensweisen zur Überwachung von Kunden und Transaktionen im Hinblick auf verhängte Finanzsanktionen und anwendbare Embargo-Programme;
- Ein Programm für risikobasiertes Anti-Geldwäsche-Training aller Mitarbeitenden sowie
- Angemessene Kommunikation, interne Kontrolle, Revision, Überwachung und Konformitätsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Richtlinien und Prinzipien der IBB richtig verstanden und in der Praxis angewendet werden.

Die IBB beachtet die für deutsche Banken geltenden Sanktionen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand sind uns keine Zulieferer der IBB bekannt, die in einem sanktionsbehafteten Land gemäß geltender EU-Sanktionslisten ansässig sind. Angaben über Länder, in denen wir Gelder anlegen,

sind geschäftspolitischer Art und unterliegen der Vertraulichkeit. Alle AML-Angaben werden unter Beachtung der förderbankspezifischen Besonderheiten unserer Bank abgegeben und sind im auf der IBB-Homepage veröffentlichten Wolfsberg Questionnaire genannt.

(<http://www.ibb.de/Profil/Compliance.aspx>).